



Covid 19 – Sondernews zu Verlängerung von Covid-19-Hilfen und Personalmaßnahmen für Lockdown

Inhalt

Verlängerung von COVID-19-Hilfen bis März 2022.....	2
Personalmaßnahmen für die Zeit des Lockdowns.....	3
Corona-Kurzarbeit.....	4

Verlängerung von COVID-19-Hilfen bis März 2022

Quelle: KSW und WKO

Folgende Hilfsmaßnahmen werden (lt. Entwurf) verlängert:

- **Ausfallsbonus III**
 - Ausfallsbonus III für Zeitraum von November 2021 bis März 2022
 - bei Umsatzeinbruch von mindestens 40 % im Vergleich zum identen Monat 2019
 - je nach Kostenstruktur der Branche eine Ersatzrate von 10 bis 40 Prozent
 - Deckelung von EUR 80.000 pro Monat / Anrechnung Kurzarbeitsbeihilfe
 - beantragbar ab 16. des Folgemonats bis Viertfolgemonat (siehe Pkt 3.6. FAQs):

- **Verlustersatz – Verlängerung bis März 2022**
 - Verlustersatz für Zeitraum von Jänner bis März 2022
 - bei Umsatzeinbruch von mindestens 40 % im Vergleich zum identen Monat 2019
 - Ersatzrate von 70 bis 90 Prozent des Verlustes
 - beantragbar ab Anfang 2022 (hier sind Details noch offen)
 - in ein oder zwei Tranchen beantragbar (1.Tranche bis zu 70% des voraussichtlichen VE möglich)

- **Antragsfrist für FKZ 800 und VE bis März 2022 verlängert**

Mittels Verordnung hat der Finanzminister heute im Einvernehmen mit dem Vizekanzler die

 - Frist für offene Anträge auf Fixkostenzuschuss 800.000 und die
 - Frist für Anträge auf Verlustersatz

um jeweils ein Quartal, dh bis 31. März 2022 verlängert.

- **Härtefallfonds**
 - mind. 40 % Umsatzrückgang bzw. die laufenden Kosten können nicht mehr gedeckt werden.
 - Ersatzrate: 80 % zzgl. 100 Euro des Nettoeinkommensentgangs
 - Zeitraum: November 2021 bis März 2022
 - Maximaler Betrag: 2.000 Euro, Mindestbetrag: 600 Euro

- **NPO-Fonds:**
 - Zeitraum: Q4 2021 und Q1 2022
 - Dotierung: 125 Mio Euro zusätzlich

- **Künstler-SVS:**
 - Zeitraum: November+Dezember 2021 und Q1 2022
 - Dotierung: Aufstockung von 150 auf 175 Mio Euro
 - Auszahlung weiterhin analog zu Härtefallfonds (600 Euro)
 - In Lockdown-Monaten stattdessen: 1.000 Euro

- **KSVF (Künstlersozialversicherungs-Fonds)**
 - Verlängerung Q1 2022
 - Aufstockung Dotierung von 40 auf 50 Mio. Euro

- **Ausdehnung Veranstalterschuttschirm**
 - Verlängerung Antragstellung bis 30. Juni 2022 für Veranstaltungen bis 30. Juni 2023
- **Comeback-Zuschuss Film (Ausfallhaftung)**
 - Verlängerung der Antragstellung bis 30.06.2022
 - Gültigkeit bis 31.12.2022
- **Corona-Kurzarbeit**
 - Im Normalfall ermöglicht die Kurzarbeit eine Arbeitszeitreduktion auf 50 Prozent, in Ausnahmefällen sogar darunter
 - In der derzeitigen Situation ermöglicht die Corona-Kurzarbeit eine Reduktion der Arbeitszeit bis zum völligen Arbeitsausfall – bei einem Nettoeinkommensersatz von 80 bis 90 Prozent
 - Diese Maßnahme ist jedenfalls bis Ende des Jahres aufrecht.
- **Freistellungsanspruch für Risikogruppen**
 - Ab Montag den 22.11. haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen in die Risikogruppe fallen, die Möglichkeit, sich ein Risiko-Attest zu besorgen und im Bedarfsfall freistellen zu lassen.

Der Freistellungsanspruch für Schwangere in körpernahen Berufen ist nach wie vor aufrecht, ebenso kann die Sonderbetreuungszeit unverändert in Anspruch genommen werden, wenn ein Kind in Quarantäne geschickt wird oder an Corona erkrankt.
- **Homeoffice-Regelung**
 - Homeoffice kann individuell zwischen AG und AN vereinbart werden und ist eine gute Möglichkeit, um persönliche Kontakte im Sinne der allgemeinen Gesundheit einzuschränken

Personalmaßnahmen für die Zeit des Lockdowns

Quelle: Vorlagenportal

Der allgemeine Lockdown wird voraussichtlich mindestens drei Wochen dauern (bis 12. Dezember 2021), eine Verlängerung ist bei schlechter epidemiologischer Entwicklung aber nicht auszuschließen. Im Hinblick auf die Unsicherheit und schwierige wirtschaftliche Situation ergibt sich für viele Betriebe die Frage nach rechtlich zulässigen und praktisch gangbaren Möglichkeiten von raschen Kostenreduktionen. In Betracht kommen insbesondere folgende personellen Maßnahmen:

- **Abbau von Urlaubsguthaben:**
Vereinbarung mit den Mitarbeitern erforderlich (§ 4 Abs. 1 UrlG).
- **Abbau von Zeitguthaben:**
i.d.R. Vereinbarung mit den Mitarbeitern erforderlich (vgl. § 19f AZG).
- **Wechsel ins Homeoffice:**
Vereinbarung mit den Mitarbeitern erforderlich (§ 2h AVRAG).
- **Reduktion des Beschäftigungsausmaßes (z.B. befristet):**
Wechsel von Vollzeit auf Teilzeit und Senkung der Arbeitszeit bei Teilzeitbeschäftigten: Schriftliche Vereinbarung mit den Mitarbeitern erforderlich (§ 19d Abs. 2 AZG).
- **Altersteilzeit** bei jenen Arbeitnehmern, die altersmäßig dafür in Frage kommen und sämtliche Fördervoraussetzungen erfüllen: Schriftliche Altersteilzeitvereinbarung erforderlich (§ 27 AIVG).

- **Unbezahlte Urlaube:**
Vereinbarung mit den Mitarbeitern erforderlich.
- **Bildungskarenzen** oder **Bildungsteilzeiten**, sofern von Arbeitnehmerseite Interesse an einer Weiterbildung besteht und diese vom AMS bewilligt wird: Vereinbarung erforderlich (§ 11 bzw. § 11a AVRAG).
- **Aussetzungsvereinbarungen** (Beendigung mit Wiedereinstellungszusage, Arbeitnehmer beziehen dazwischen Arbeitslosengeld): Vereinbarung mit den Mitarbeitern erforderlich (siehe dazu die Hinweise weiter unten!).
- **Sonderbetreuungszeit (Phase 5):**
Freistellung mit Entgeltfortzahlung und staatlicher Entgeltrückerstattung, wenn ein unter 14-jähriges Kind infolge behördlicher Absonderung oder infolge (vollständig oder teilweise) geschlossener Betreuungseinrichtung zu Hause betreut werden muss, oder wenn eine behinderte oder pflegebedürftige Person infolge coronabedingten Wegfalls der Betreuung gepflegt bzw. betreut wird (§ 18b AVRAG).
- **COVID-19-Risikofreistellungen:**
Aus Anlass des Lockdowns wird (durch die Verordnung BGBl. II Nr. 474/2021) die eigentlich mit 30. Juni 2021 ausgelaufene Risikofreistellungsregelung für die Zeit vom 22. November 2021 bis 14. Dezember 2021 wieder in Geltung gesetzt.
- **Kurzarbeit:**
Inanspruchnahme der Corona-Kurzarbeit (sehr verwaltungsaufwändig, siehe dazu die Hinweise weiter unten!).

Da jede der genannten Maßnahmen Vor- und Nachteile mit sich bringen kann, hängt die Sinnhaftigkeit und damit die Auswahl der Maßnahmen von den jeweiligen Verhältnissen im Betrieb ab.

Aussetzungsvereinbarung (Beendigung mit Wiedereinstellungszusage)

Für Krisenzeiten (wie z.B. bei behördlichem Lockdown) besteht eine mögliche betriebliche Maßnahme darin, Dienstverhältnisse einvernehmlich zu beenden (also mit Zustimmung der Arbeitnehmer) und die Wiedereinstellung für einen späteren Zeitpunkt (nach Überstehen der Krise) zuzusagen. Da während der Zeit der Aussetzung kein Dienstverhältnis besteht, kann der Arbeitnehmer in diesem Zeitraum grundsätzlich Arbeitslosengeld beziehen (vgl. § 12 AIVG).

Corona-Kurzarbeit

Quelle: WKO

Derzeit befindet sich die Corona-Kurzarbeitsregelung in der Phase 5 (Zeitraumen 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2022), weshalb ein Kurzarbeitsstart im Prinzip sofort möglich ist. Aus Gründen der praktischen Abwicklung ist ein Beginn zu einem Monatsersten einem untermonatigen Beginn jedenfalls vorzuziehen. Wenn sich Kurzarbeit nur auf Lockdown-Zeiträume bezieht, ist dies fördermäßig von Vorteil (100 % Förderquote statt bloß 85 %).

Eine kompakte Übersicht zur Kurzarbeitsphase 5 finden Sie nachstehend:

Während der Lockdownzeit leben die für diese Zeit vorgesehenen Ausnahmeregelungen wieder auf. Entsprechend den aktuellen Verordnungen wird für Zwecke der Kurzarbeit der Lockdown mit 22.11. bis vorerst 1.12.2021 (Oberösterreich: vorerst 5.12.2021) festgelegt.

Das Wichtigste im Überblick:

- Rückwirkende Begehrensstellung: Die Antragstellung ist für alle Unternehmen, die Kurzarbeit während des Lockdowns beginnen, 14 Tage rückwirkend ab Beginn der Kurzarbeit möglich. Die Frist endet mit Ablauf des 14. Tages nach Beginn der Kurzarbeit, spätestens mit Ablauf des 15.12.2021 (OÖ: 19.12.2021).
- Es entfällt die Pflicht, die wirtschaftliche Begründung durch Steuerberater (etc.) bestätigen zu lassen:
 - für vom Lockdown DIREKT betroffene Unternehmen generell (Liste der direkt betroffenen Branchen)
 - für alle Unternehmen, die Kurzarbeit nur für die Zeit des Lockdowns beantragen. Da der Lockdown voraussichtlich über den aktuell verordneten Zeitraum hinaus andauern wird, wird den NICHT direkt betroffenen Unternehmen, die OHNE Bestätigung eines Steuerberaters etc. Kurzarbeit beantragen, empfohlen, Kurzarbeit gleich bis zum voraussichtlichen Ende des Lockdowns (12.12.2021/OÖ: 17.12.2021) zu beantragen. Falls der Lockdown wider Erwarten doch kürzer dauert, müsste der Antrag verbessert werden.
- Änderungsbegehren auf Erhöhung der Ausfallstunden auf über 50% können von den Unternehmen bis Ende des aktuellen Kurzarbeitszeitraumes eingebracht werden.
- 100% Beihilfe: In direkt betroffenen Branchen steht die ungekürzte Beihilfe in der Höhe von 100% bis 31.12.2021 zu.
- Das vorhergehende Beratungsverfahren für Betriebe, die in der Zeit vom 1.4.2021 bis 30.6.2021 nicht in Kurzarbeit waren, wird - vorbehaltlich der Änderungen in der Kurzarbeitsrichtlinie - entfallen. Die vorhergehende Anzeige an das AMS entfällt, der Antrag ist im Webportal zu stellen. Bis zur erforderlichen Anpassung der IT im AMS-Webportal ist es erforderlich, im Rahmen der Antragstellung die Frage „Beratungsverfahren abgeschlossen“ mit „JA“ anzukreuzen.
- Die Verpflichtung für alle Unternehmen, mindestens 50% der Ausfallzeit von kurzarbeitenden Lehrlingen für Weiterbildungsmaßnahmen zu nutzen, entfällt für alle Unternehmen für die Monate November und Dezember 2021.
- Die Genehmigung von Arbeitsausfällen von durchschnittlich mehr als 90% in vom Lockdown direkt betroffenen Branchen ist erst im Nachhinein möglich, im Begehren ist der Arbeitsausfall jedenfalls mit höchstens durchschnittlich 90% zu beantragen. Die Überschreitung des Arbeitszeitausfalls von durchschnittlich 90% ist nur zulässig, wenn in den übrigen Abrechnungsmonaten jeweils nicht mehr als 90% Ausfallstunden vorliegen.

Ihr Minarik-Team

Hinweis: Wir haben vorliegende Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten jedoch um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen noch dass wir eine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.